

Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Bülstringen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen Gemeinde Bülstringen - im folgenden „Gemeinde“ genannt - stehen jedermann für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen, jugendpflegerischen, kommunalen oder gesellschaftlichen Zwecken sowie privaten Zwecken dienen, zur Verfügung. Außerdem sollen zugelassen werden:
Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Ausstellungen.
- (2) Die nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltregelungen sind für alle Nutzer bindend.
- (3) Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde im Sinne dieser Ordnung sind:
 1. Kommunikatives Begegnungszentrum, Zernitzer Weg 13a
 2. Gemeindeklubraum, An der Breite 1
 3. Dorfgemeinschaftshaus, OT Wieglitz, Zur Masche 4

§ 2 Überlassung der Räume

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden durch die Gemeinde vertreten und verwaltet.
- (2) Für jede Benutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung bedarf es einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Nutzer und der Gemeinde (siehe Anlage 1 dieser Ordnung).
Die Nutzung ist bei dem Beauftragten der Gemeinde zu beantragen.
Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein.
In einer kalendermäßigen Erfassung können sich die Antragsteller über die vergebenen Termine informieren.
- (3) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseingangs.
In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Bei Räumlichkeiten, die mit Kücheneinrichtungen versehen sind, steht die Küche mit ihren Einrichtungen ebenfalls zur Verfügung.
- (5) Anträge für jegliche Nutzungen sind für die in § 1(3) genannten öffentlichen Einrichtungen in der Gemeindeverwaltung Bülstringen oder im zuständigen Fachamt der Verbandsgemeinde Flechtingen zu stellen.
- (6) Eine Überlassung des Nutzers an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde möglich.

§ 3 Benutzergrundsätze

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur für die in der Nutzungsvereinbarung vereinbarte Zeit und den vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (2) Es ist nicht gestattet:
 - in den Einrichtungen zu rauchen,
 - offenes Feuer in den Innen- und Außenbereichen zu verwenden,
 - Feuerwerkskörper u.a. pyrotechnische Erzeugnisse abzubrennen oder gasgefüllte Ballons zu verwenden,
 - andere als in der Nutzungsvereinbarung bezeichnete Räume zu betreten.
- (3) Auf dem Antrag ist eine verantwortliche Person für die Veranstaltung zu benennen.
- (4) Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Haus- und Schlüsselordnung der jeweiligen Einrichtung an und ist verpflichtet, die Einhaltung dieser während der Nutzungszeit zu gewährleisten.
- (5) Das private Mitbringen von Speisen und Getränken ist für die Nutzung des Begegnungszentrums untersagt. Der Nutzer hat mit Antragstellung der Gemeinde ein gastronomisches Unternehmen zu benennen, welches die Veranstaltung mit Speisen und Getränken versorgt.
- (6) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
- (7) Alle technischen Anlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde bedient werden, soweit in der Nutzungsvereinbarung nichts anderes vereinbart wird. Dekorationen und besondere Einbauten dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Nach Veranstaltungsende sind diese unverzüglich zu entfernen. Anderenfalls kann sie die Gemeinde auf Kosten des Benutzers entfernen. Für dieses Gut übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- (8) Der Auf- und Abbau der Bühne (Begegnungszentrum) ist bei Bedarf mit der Anmeldung anzuzeigen und ist für private Nutzer kostenpflichtig.
- (9) Die Schlüssel für die angemieteten Räumlichkeiten werden von den zuständigen Beauftragten der Gemeinde ausgehändigt und sind ihm wieder zurückzugeben. Voraussetzung für den Schlüsselempfang ist die Vorlage des Überweisungsbeleges für das Nutzungsentgelt und der Kautions. Es ist untersagt, den Schlüssel an Dritte weiterzugeben. Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.
- (10) Das Aufstellen der Stühle und Tische obliegt dem Nutzer / Veranstalter. Auf Wunsch kann die Bestuhlung auch gegen Entgelt von der Gemeinde übernommen werden.

§ 4

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde kann vor der Veranstaltung die Vorlage eines Programmes für die jeweilige Veranstaltung verlangen. Werden das Programm im gesamten oder einzelne Punkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Nutzer / Veranstalter zu einer Änderung nicht bereit oder führt er diese nicht oder nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch, kann die Gemeinde vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Der Nutzer / Veranstalter kann aus diesem Grunde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (2) Der Nutzer / Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheitlichen Vorschriften verantwortlich.
- (3) Tieren ist der Zugang untersagt. Eine Ausnahme bilden die Blindenführhunde.
- (4) Jegliches Übernachten in den Räumlichkeiten und auf dem Grundstück ist untersagt.
- (5) Am Tag der Veranstaltung sowie am Tag der Aufräumarbeiten hat der Nutzer / Veranstalter dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen. Dabei sind die gesetzlich vorgeschriebenen Geräuschemissionen zu beachten (Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Flechtingen).
- (6) Musik jeglicher Art, einschl. nicht elektronischer Darbietungen, sind bis 22:00 Uhr im Rahmen der zulässigen Lärmschutzwerte zugelassen.

§ 5

Haftung

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzung keine Schäden an dem Inventar, dem Gebäude oder den Außenanlagen entstehen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle auftretenden Schäden, die während des Nutzungszeitraums an dem Vertragsgegenstand entstanden sind, unabhängig davon, ob die Schäden durch ihn oder Besucher verursacht wurden. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen bzw. ersetzen zu lassen.
- (3) Die Gemeinde hält im begrenzten Umfang im Begegnungszentrum und Dorfgemeinschaftshaus Wieglitz Gläser, Bestecke und Geschirr zur Benutzung bereit. Abhandengekommene oder beschädigte Teile müssen ersetzt werden. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Anschaffungspreisen. Diese werden einmal jährlich ermittelt. Das Geschirr, die Gläser sowie das Besteck werden bei der Übergabe wie auch bei der Abnahme auf Vollständigkeit geprüft.

- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in den genutzten Räumen untergebrachte sowie für abhandengekommene Gegenstände des Nutzers oder von Besuchern. Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.
- (5) Der Nutzer / Veranstalter verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde. Er hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (6) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden.

§ 6

Besondere Pflichten des Benutzers

- (1) Die Benutzer haben für Ihre Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle Genehmigungen einzuholen. Insbesondere sind die Benutzer verpflichtet, bei Musikdarbietungen die Anmeldung bei der GEMA, Bezirksdirektion Dresden, vorzunehmen.
- (2) Der Nutzer / Veranstalter hat öffentliche Veranstaltungen (kommerziell) bei der Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Flechtingen anzuzeigen.
- (3) Die Benutzer haben ihre Gäste oder Besucher der Veranstaltungen dazu anzuhalten, dass nach Verlassen der Räume ruhestörender Lärm vermieden wird.
- (4) Das Parken auf dem Gelände des Begegnungszentrums außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen ist untersagt. Weitere Parkmöglichkeiten sind entlang der Reitanlage in Richtung Flechtingen vorhanden.

§ 7

Hausrecht

Der Bürgermeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus. Sie haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Zivilrecht §§ 858 ff. und 1004 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Reinigung und Abnahme

- (1) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen hat im unmittelbaren Anschluss an die Benutzung besenrein zu erfolgen.

Die nachfolgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden. Die Toiletten sind spätestens am darauf folgenden Tag bis 12:00 Uhr nass zu reinigen.

- (2) Die benutzten Tische sowie die Tisch- und Stuhlgestelle müssen ebenfalls gereinigt werden.
- (3) Wird während Raumabnahme, die gemeinsam mit dem Benutzer und dem Beauftragten der Gemeinde zu einem gemeinsam festgelegten Zeitpunkt stattfindet, festgestellt, dass sich die benutzten Räume nicht in einem ordnungsgemäßen und besenreinen Zustand befinden, sind vom Benutzer die tatsächlich anfallenden Kosten für die zusätzlichen Aufräumungs-, Reinigungs- und Reparaturkosten unter Anrechnung der hinterlegten Kautions zu erstatten. Die Abnahme hat mit einem Protokoll gemäß Anlage 2 zu erfolgen.
- (4) Die Müllentsorgung hat durch den Nutzer zu erfolgen. Die Mülltonnen der Gemeinde dürfen hierfür nicht benutzt werden.

§ 9 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen und Räumlichkeiten wird grundsätzlich für einen Zeitraum von bis 24 Stunden (ab 12.00 Uhr bis zum nächsten Tag 12.00 Uhr) folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

Einrichtung/ Räumlichkeit	Max. Personenzahl/ Raumgröße	Entgelt / Tag
Begegnungszentrum	220 Personen	
- Saal an nicht ortsansässige Person	361,10 m ²	350,00 €
- Saal an ortsansässige Personen		300,00 €
- Vereinsraum	20 Personen 24,6 m ²	25,00 €
Gemeindeklubraum	44 Personen 63,00 m ²	150,00 €
OT Wieglitz Dorfgemeinschaftshaus	40 Personen 54,00 m ²	150,00 €

Mit diesem Entgelt sind die während der Nutzung anfallenden Betriebskosten (z.B. Wasser, Abwasser, Strom) abgegolten.

- (2) Bei fortführender Ausstattung von Geschirr und Inventar erfolgt eine preisliche Anpassung.
- (3) Für den Aufbau der Bühne im Begegnungszentrum für private Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen und Einrichtungen die nicht gemeinnützig sind, wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 € erhoben.

- (4) Für die Bestuhlung für private und kommerzielle Veranstaltungen wird ein Entgelt wie folgt erhoben:
- | | |
|----------------------------------|---------|
| - Begegnungszentrum | 30,00 € |
| - Gemeindefklubraum | 20,00 € |
| - Dorfgemeinschaftshaus Wieglitz | 20,00 € |
- (5) Für die Durchführung von Blutspenden im Begegnungszentrum über das Deutsche Rote Kreuz (DRK) wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben. Für das Dorfgemeinschaftshaus Wieglitz werden 50,00 € erhoben.
- (6) Für Tagungen und Versammlungen von Körperschaften, Einrichtungen und Vereinen wird für die Dauer von bis zu 3 Stunden ein pauschales Entgelt in Höhe von 50,00 € erhoben.
Für eine darüber hinausgehenden Zeitdauer bis zu 6 Stunden wird ein Entgelt von 150,00 € (Dorfgemeinschaftshaus Wieglitz 100,00 €).
Für Nutzungen über 6 Stunden gilt § 8 Absatz 1.
- (7) Folgende Kauttionen sind zu entrichten (ausgenommen das DRK):
- | | |
|----------------------------------|----------|
| - Begegnungszentrum | 300,00 € |
| - Vereinsraum | 100,00 € |
| - Gemeindefklubraum | 100,00 € |
| - Dorfgemeinschaftshaus Wieglitz | 200,00 € |
- Die Auszahlung der Kauttion erfolgt nach ordnungsgemäßer Übergabe abzüglich des eventuell beschädigten Gutes.
- (8) Das Nutzungsentgelt und die Kauttion sind spätestens 1 Woche vor der Nutzung auf das Konto der Gemeinde zu überweisen. Die Zahlungsmodalitäten werden in der jeweiligen Nutzungsvereinbarung geregelt.
- (9) Für Kaffeetafeln anlässlich von Trauerfeiern reduziert sich das jeweilige Nutzungsentgelt um 50%, sofern für die Gemeinde kein Aufwand entsteht.
- (10) Schuldner des Entgeltes ist der Nutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (11) In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag andere als im Absatz 1 festgelegte Nutzungsentgelte vereinbart werden.
Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.
- (12) Gemeinnützige Vereine, Freiwillige Feuerwehren und Sportvereine der Gemeinde Bülstringen sind ebenfalls Nutzer gemäß dieser Ordnung und können auf Antrag jährlich eine Nutzung in einer der öffentlichen Einrichtungen gemäß dieser Benutzungs- und Entgeltordnung frei bis auf eine pauschale Vergütung der Betriebskosten in Anspruch nehmen (Begegnungszentrum 50,00 €, Gemeindefklubraum 30,00 €, Dorfgemeinschaftshaus Wieglitz 30,00 €).
Über Anträge auf Erlass bzw. Minderung des Nutzungsentgeltes entscheidet der Bürgermeister. Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen.

- (13) Der SG Bülstringen werden für seine Sektionen die Einrichtungen zur regelmäßigen Nutzung zur Verfügung gestellt. Als monatliches Entgelt wird ein Betrag in Höhe von 80,00 € erhoben.
- (14) Für Seniorensportgruppen wird auf Antrag je nach Umfang und Dauer ein separates Nutzungsentgelt vereinbart. Der Mindestbeitrag beträgt 40,00 €.

§ 10 Rücktritt

- (1) Nutzungen können bis zu 14 Tage vor der Veranstaltung kostenlos abgesagt werden. Danach ist eine Gebühr von mindestens 30 % des Nutzungsentgeltes fällig. Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Die Gemeinde kann nur aus einem wichtigen Grund zurücktreten. Dazu gehören
 - die Absetzung einer Veranstaltung wegen Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit;
 - die Benutzung des Gebäudes im Falle höherer Gewalt bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht möglich ist.
- (3) Der Nutzer / Veranstalter kann im Falle des Rücktritts der Gemeinde nach Abs. 2 keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeinde das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der in dieser Ordnung genannten Einrichtungen auszuschließen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Einrichtungen/ Räume nicht nachkommt.
- (3) Veranstaltungen von politischen Parteien und Gruppierungen sind nicht im Sinne des §1 Abs.1. Daraus schlussfolgernd kann für diesen Nutzerkreis eine Nutzung der öffentlichen Einrichtungen für ihre politischen und gesellschaftlichen Zwecke nicht erfolgen.

§ 12 Widerruf der Überlassung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Die Nutzungserlaubnis kann verweigert oder zurückgenommen werden, wenn anlässlich der geplanten Veranstaltung Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen zu befürchten sind.

Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn bei Veranstaltungen des gleichen Veranstalters bereits früher wesentliche derartige Verstöße vorgekommen sind.

- (2) Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos durch die Gemeinde widerrufen werden. Sie kann insbesondere eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau-, Reinigungs- oder andere Arbeiten es erfordern bzw. der gemeindliche Betrieb eine Mitnutzung nicht zulässt.

§ 13 Werbung

Jede Art von Werbung an den öffentlichen Einrichtungen und deren Außenbereich ist untersagt. Ausnahmen bilden öffentliche Veranstaltungen und Veranstaltungen bei denen ein öffentliches Interesse besteht. Die hierfür entsprechende Werbung ist mit der Gemeinde abzustimmen und von dieser zu genehmigen

§ 14 Verstoß gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung

- (1) Bei einem Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Nutzer / Veranstalter ist in diesem Falle auf Verlangen der Gemeinde bzw. deren Beauftragten zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Räume verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers / Veranstalters durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (2) Die Kautions wird in vollem Umfang einbehalten, wenn gegen die in der Benutzungs- und Entgeltordnung aufgeführten Anordnungen verstoßen wird.
- (3) Der Nutzer / Veranstalter bleibt im Falle des Abs.1 zur Zahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet für etwaige Verzugsschäden.
- (4) Der Nutzer / Veranstalter kann im Falle des Abs.1 keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 15 Zuständigkeit

Alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Rechte und Pflichten des Vermieters werden durch den Fachbereich Gebäudemanagement der Verbandsgemeinde Flechtingen wahrgenommen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Festlegungen für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde außer Kraft.

Bülstringen, den *21.02.2022*


Fahrenfeld
Bürgermeister



